

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Women's Pro Camp 2019 im Grischa – DAS Hotel Davos

Das Women's Pro Camp 2019 in Davos Klosters – im folgenden auch „WPC“, „Reise“ und „Veranstaltung“ genannt – ist eine Veranstaltung des Hotels Grischa (nachfolgend auch „Veranstalter“). Die Agentur fiedler concepts GmbH kümmert sich um die Organisation des Camps.

Die AGB sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmerin. Sie sind in der aktuellen Fassung auf der Website www.womensprocamp.com einsehbar.

§ 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsumfang

(1) Die Teilnahme am WPC ist ausschließlich Frauen vorbehalten. Das Mindestalter der Teilnehmerinnen beträgt 18 Jahre. Die Teilnehmer müssen per E-Mail erreichbar sein.

(2) Der Leistungsumfang ist auf der Homepage www.womensprocamp.com im Detail beschrieben.

(3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Organisator den Teilnehmerinnen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt.

(4) Die Teilnehmerinnen sind grundsätzlich selbst für ihre Gesundheit verantwortlich. Sie erhalten vom Organisator eine Risikoinformation. Spätestens beim Check-In bestätigen die Teilnehmer diese Risikoinformation mit ihrer rechtsgültigen Unterschrift.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online auf der Website www.womensprocamp.com über das dort hinterlegte Anmeldeformular. Die Angaben im Anmeldeformular müssen von der Teilnehmerin vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Die Online-Anmeldung ist für die Teilnehmerin verbindlich.

(2) Nach vollständiger Durchführung der Online-Registrierung erhält die Teilnehmerin eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung per E-Mail von der Agentur fiedler concepts GmbH (Organisator).

(3) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt zustande, wenn die vom Veranstalter erklärte Annahme des Vertragsangebots bei der Teilnehmerin zugeht. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter der Teilnehmerin die Teilnahmebestätigung zur Verfügung stellen.

§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und der Teilnahmebestätigung. Für das Camp in Davos Klosters beträgt die Teilnahmegebühr Euro 645,- (CHF 733,-) pro Teilnehmerin bei Belegung im Doppelzimmer. Einzelzimmer gibt es nur auf Anfrage.

(2) Hierauf ist eine Anzahlung in Höhe von 20% der Teilnahmegebühr unmittelbar nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die restliche Teilnahmegebühr ist spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen (maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Veranstalter), sofern die Veranstaltung nicht mehr wegen zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt werden kann. Wenn zwischen dem Eingang der Teilnahmebestätigung und der Veranstaltung weniger als 21 Tage liegen, ist die Teilnahmegebühr umgehend in voller Höhe an den Veranstalter zu zahlen (maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Veranstalter).

(3) Geht der Anzahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Teilnahmebestätigung ein und wird trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall wird der Veranstalter eine Kostenpauschale von CHF 50,- als Schadenersatz geltend machen.

(5) Zahlungen sind nur per Überweisung möglich. Die Bezahlung der Teilnahmegebühr hat auf folgende Bankverbindung zu erfolgen:

EUR Konto:

Konto 10 052.622.501 / EUR
IBAN CH28 0077 4010 0526 2250 1
Hotel Grischa
Inhaber/in Goodfast Hotels AG

CHF Konto

GKB Chur 10052.622.500
IBAN CH55 0077 4010 0526 2250 0
Clearing-Nr. 774
Inhaber/in Goodfast Hotels AG

(6) Ohne vollständige Zahlung der Teilnahmegebühr vor Veranstaltungsbeginn besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen und in der Teilnahmebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl von 25 TeilnehmerInnen kann der Veranstalter die Veranstaltung bis spätestens 21 Tage vor deren Beginn absagen. In diesem Fall erhält die Teilnehmerin ihre auf die Teilnahmegebühr geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Der Veranstalter wird die TeilnehmerInnen unverzüglich informieren, wenn sich zu einem früheren Zeitpunkt ergibt, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

§ 5 Übertragbarkeit

(1) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann die Teilnehmerin sich durch eine andere geeignete weibliche Person ersetzen lassen.

(2) Der Veranstalter benötigt hinreichend Gelegenheit, das Ersetzungsverlangen zu prüfen. Der Veranstalter kann dem Eintritt der Dritten widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(3) Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet die ursprüngliche Teilnehmerin zusammen mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt der Dritten entstandenen angemessenen Mehrkosten.

(4) Der Veranstalter hat der Teilnehmerin einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen, Ausschluss einer Teilnehmerin, fristlose Kündigung durch den Veranstalter

(1) Den Anweisungen des Veranstalters und Organisations (inklusive Guides der Industriepartner) ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und eine Teilnehmerin von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Teilnehmerin trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmerin sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.

(4) Eine Abmahnung der Teilnehmerin ist für den Organisator entbehrlich, wenn die Teilnehmerin in besonders grober Weise die Veranstaltung stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten durch die Teilnehmerin gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern der Fall.

(5) Dem Veranstalter steht in diesem Fall die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

§ 7 Rücktritt der Teilnehmerin vor Veranstaltungsbeginn, Stornogeühren

(1) Eine Teilnehmerin kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Den Teilnehmerinnen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich an die am Ende dieser AGB genannte Anschrift des Veranstalters zu erklären.

(2) Bei Rücktritt oder Nichtantritt der Teilnehmerin verliert der Veranstalter seinen Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr. Er kann aber, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Veranstaltung nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände („höhere Gewalt“) vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen (nachfolgend „Stornogeühren“) von der Teilnehmerin verlangen.

(3) Diese Stornogeühren sind nachfolgend in § 7 (4) pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen sind dabei berücksichtigt. Es bleibt der Teilnehmerin der Nachweis vorbehalten, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Veranstaltung keine oder wesentlich niedrigere als die pauschalierten Kosten (Stornogeühren) entstanden sind.

- (4) Die Stornogeühren betragen:
- 90 bis 61 Tage vor Anlassdatum: 25%
 - 60 bis 31 Tage vor Anlassdatum: 50%
 - 30 bis 15 Tage vor Anlassdatum: 75%
 - ab 14 Tage vor Anlassdatum: 100%

(5) Es wird empfohlen, eine private Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

§ 8 Teilnehmerausweis

Im Rahmen der Akkreditierung erhält die Teilnehmerin gegen Vorlage ihres Personalausweises/Reisepasses und Übergabe der von ihr unterschriebenen Risikoinformation (wird auch vor Ort im Hotel beim Check-in ausgehändigt) mittels ihres Teilnehmerausweises Zugang zum Camp.

§ 9 Gewährleistung, Pflicht der Reisenden Reisemängel unverzüglich anzuzeigen

(1) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß ausgeführt (Auftreten von Mängeln), so hat die Teilnehmerin dies zur Wahrung ihrer Rechte dem Veranstalter oder dessen örtlicher Vertretung gegenüber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen. Verlangt die Teilnehmerin Abhilfe, so hat der Veranstalter den Mangel zu beseitigen. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Mangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesem Falle hat der Veranstalter, wenn der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen betrifft, Abhilfe durch angemessene Ersatzleistung anzubieten.

(2) Die Teilnehmerin kann eine Herabsetzung der Teilnahmegebühr (Minderung) verlangen, wenn sie die unverzügliche Anzeige des Mangels beim Veranstalter bzw. dessen Vertretern vor Ort nicht schuldhaft unterlassen hat. Unterlässt die Teilnehmerin schuldhaft die Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche aus.

(3) Die Teilnehmerin kann den Vertrag bei erheblicher Beeinträchtigung der Veranstaltung durch einen Mangel kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihm von der Teilnehmerin gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, ohne Abhilfe zu schaffen. Ohne Fristbestimmung kann die Teilnehmerin kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder sofortige Abhilfe notwendig ist. Dasselbe gilt, wenn die Teilnehmerin ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat.

(4) Bei einem Mangel der Veranstaltung kann die Teilnehmerin unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz verlangen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 651n (1) Ziff. 1 bis 3. BGB (z.B. wenn der Mangel vom Reisenden verschuldet oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht ist). Voraussetzung ist weiterhin, dass die Teilnehmerin den Mangel dem Veranstalter unverzüglich angezeigt oder Abhilfe verlangt hat.

(5) Die Teilnehmerin ist verpflichtet, bei auftretenden Mängeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Die Teilnehmerin ist insbesondere verpflichtet, ihre Reklamationen unverzüglich dem örtlichen Ansprechpartner des Veranstalters zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.

§ 10 Haftung, Verantwortlichkeit

(1) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.

(2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch den Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen. Als Kardinalpflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Teilnehmerinnen haben ihre gesundheitliche Eignung für die Veranstaltung, gegebenenfalls durch Konsultation eines Arztes, und die Einschätzung der Risiken der sportlichen Events selbst zu überprüfen.

(4) Die Teilnehmer haben selbst darauf zu achten, dass ihre Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände nicht gestohlen werden oder verloren gehen.

(5) Die Beteiligung an Sportaktivitäten müssen die Teilnehmerinnen selbst verantworten.

(6) Es wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung, Auslandskrankenversicherung und ggf. Unfallversicherung für diese Art von Veranstaltung abzuschließen bzw. bereits vorhandene Versicherungen zu überprüfen. Die Teilnehmerin kann auf eignen Kosten eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod abschließen.

(7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

§ 11 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

(1) Die Teilnehmerin hat die auf der Internetseite der Bestellung gegebenen Hinweise auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen zu beachten. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes oder Personalausweises sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reiseteilnehmers und Mitreisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

(2) Die Teilnehmerin ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu ihren Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation vom Veranstalter bedingt sind.

§ 12 Datenverarbeitung, Datenschutzhinweis

(1) Die von den Teilnehmerinnen angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Vertragsdurchführung (Abwicklung der Veranstaltung) elektronisch verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten. Mit der Anmeldung willigt die Teilnehmerin in eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten hält der Veranstalter deutsches und europäisches Datenschutzrecht (EU-DSGVO) ein. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: <https://www.womensbikecamp.com/datenschutzerklaerung/>

(3) Die Teilnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Dem kann die Teilnehmerin gegenüber dem Veranstalter durch ausdrückliche Erklärung widersprechen. Es wird empfohlen, dies schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu tun.

§ 13 Online-Streitbeilegung

Die EU-Kommission hat eine Internetseite zur Online-Streitbeilegung zwischen Unternehmern und Verbrauchern (OS-Plattform) eingerichtet, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichen.

§ 14 Verbraucherschlichtung

fiedler concepts ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 15 Sonstige Regelungen

(1) Es kommt im Allgemeinen Schweizer Obligationenrecht zur Anwendung.

(2) Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Prättigau/Davos

(3) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmerinnen nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

Stand: 9.11.2018

Veranstalter:

Grischa – DAS Hotel Davos Telefon: +41 81 414 97 97
Talstrasse 3, 7270 Davos Platz info@hotelgrischa.ch, www.hotelgrischa.ch

Organisator:

fiedler concepts GmbH Telefon: +49 (0) 89 / 85 63 456 0
Lilienstraße 54, 81660 München info@fiedler-concepts.de, www.fiedler-concepts.de